

Per E-Mail an:

Generalsekretariat EFD

regulierung@gs-efd.admin.ch

Bern, 21. September 2015

Anhörung zur Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 20. August 2015, mit welchem Sie uns einladen, uns zum Entwurf der FinfraV und dem zugehörigen erläuternden Bericht zu äussern.

Wie den einleitenden Ausführungen des erläuternden Berichts zu entnehmen ist, enthält die FinfraV die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum von den Eidgenössischen Räten verabschiedeten Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) vom 19. Juni 2015¹. Die FinfraV ist damit Teil einer einheitlichen Rechtsetzung namentlich in Bezug auf die Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen sowie die für alle Finanzmarktteilnehmer beim Handel von Effekten und Derivaten geltenden Pflichten (Marktverhaltensregeln).

Die Ausführungsbestimmungen der FinfraV richten sich daher in erster Linie an die Finanzmarktinfrastrukturen / Finanzmarktteilnehmer und die zuständigen Organe der Finanzmarktaufsicht. Für die Strafverfolgung gleichwohl von Interesse ist vorliegend die Meldepflicht der an einem Handelsplatz zugelassenen Teilnehmer, welche Art. 37 E-FinfraV in Ausführung von Art. 39 FinfraG regelt.

Mit Inkrafttreten des FinfraG wird die für die Überwachung des Handels zuständige Stelle (Handelsüberwachungsstelle) verpflichtet sein, bei Verdacht auf Verletzungen von Straftatbeständen – zusätzlich zur Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) – unverzüglich die zuständige Strafverfolgungsbehörde zu informieren (Art. 31 Abs. 2 FinfraG). Weiter werden unter anderem die zuständige Strafverfolgungsbehörde und die Handelsüberwachungsstelle direkt Informationen austauschen können, die sie zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (Art. 31 Abs. 3 FinfraG).

¹ [BBI 2015 4931](#) (Referendumsvorlage).

Von Seiten der Strafverfolgung besteht deshalb ein Interesse an einem funktionierenden Meldewesen sowie an einer Handelsüberwachungsstelle, welche über alle relevanten Informationen für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt und tatsächlich in der Lage ist, Verdachtsfälle² zu erkennen. Dies sind gleichzeitig wesentliche Voraussetzungen für eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der Finanzmarktaufsicht, der Strafverfolgung und den Handelsüberwachungsstellen.

Hinsichtlich der in Art. 37 E-FinfraV statuierten Meldepflicht begrüßen wir insbesondere die Angaben zur Identifizierung der Kunden (Abs. 1 Bst. d), zumal dies im EU-Raum³ bereits Standard ist. Weiter begrüßen wir die in Art. 37 Abs. 2 E-FinfraV gewählte Definition der unter die Meldepflicht fallenden Finanzinstrumente, welche auch die strukturierten Produkte erfasst, was gerade für die Verfolgung von Insiderdelikten von Bedeutung ist. Eine solche Ausgestaltung der Meldepflicht vermag nicht nur die Finanzmarktaufsicht, sondern auch die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen.

Zu den übrigen Bestimmungen der E-FinfraV haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

Präsident SSK I CPS



Rolf Grädel
Generalstaatsanwalt des Kantons Bern

² Vgl. insbesondere Art. 32 Abs. 3 E-FinfraV: "Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den Handel so, dass Verhaltensweisen nach den Artikeln 142 [Ausnützen von Insiderinformationen] und 143 [Marktmanipulation] FinfraG (...) aufgedeckt werden können."

³ Art. 26 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.